



Antrag auf Befreiung von der Hundesteuer

Persönliche Angaben des/ der Hundehalters/in	Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen
Name, Vorname des/ der Hundehalters/in	
Anschrift des/ der Hundehalters/in (OT, Straße, Nr.)	

Ich beantrage eine Befreiung gemäß der Hundesteuersatzung der Stadt Barby für meinen Hund/Hündin:

Hunderasse	Wurfdatum
Chipnummer	

Grund:

Die Steuerbefreiung wird beantragt gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 der Hundesteuersatzung der Stadt Barby.

„Hunde“ die als Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten verwendet werden, sofern diese Inhaber in Besitz eines gültigen Jagdscheines sind, ein Pachtverhältnis in Form eines behördlichen Vermerks im Jagdschein oder einen Jagderlaubnisschein vorweisen können und der Hund eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:
☐ Jagdschein
☐ Jagdausübungsberechtigung (z.B. Jagderlaubnis/Begehungsschein vom Revierinhaber durch den Obmann für Jagdhundewesen)
☐ Nachweis über die abgelegte Brauchbarkeitsprüfung/Jagdeignungsprüfung Ihres Hundes
☐ Eigenerklärung (nachfolgend bitte unterschreiben)

Eigenerklärung:

Ich versichere, dass in den letzten fünf Jahren keine Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen mich eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurden, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung stehen.

Entfallen die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung, werde ich dies binnen 14 Tagen schriftlich anzeigen.

Datum

Unterschrift

Hinweise

Hunde die für den Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind:

Um den vorgenannten Nachweis zu erbringen muss eine Brauchbarkeitsbescheinigung/Jagdeignungsprüfung des Hundes vorgelegt werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 Landesjagdgesetz LSA ist die Jagd, den Geboten der Weidgerechtigkeit entsprechend, mit erfolgreich geprüften brauchbaren Jagdhunden auszuüben.

So wird in der Verbandsordnung über die Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde in Sachsen-Anhalt ausgeführt, dass die Brauchbarkeitsprüfungsordnung dazu beitragen soll, dass unabhängig, zusätzlich oder ergänzend zu den Prüfungsangeboten in den Jagdhunde-Rassevereinen möglichst jeder von den Jägern angeschaffte Jagdhund zu einem Brauchbarkeitsnachweis geführt wird. Mit jeder nachgewiesenen Brauchbarkeit erfüllt ein Jagdhund die Mindestanforderungen, die für den Einsatz in der täglichen jagdlichen Praxis erfüllt sein müssen.

Jagdausübungsberechtigung

Der Jagdschein allein berechtigt nicht dazu, die Jagd auch tatsächlich auszuüben.

Gemäß § 1 Abs. und Abs. 2 Landesjagdgesetz LSA:

(1) Die Jagd darf nur ausüben, wer

1. einen Jagdschein und
2. als Revierinhaber die volle oder als angestellter Jäger oder Jagdgast eine beschränkte Befugnis besitzt, in einem Jagdbezirk persönlich zu jagen.

(2) Revierinhaber sind

1. der Eigentümer eines Eigenjagdbezirks sowie die Jagdgenossenschaft, sofern das Jagdausübungsrecht nicht einem anderen übertragen ist,
2. der Jagdpächter,
3. derjenige, der nach § 9 Abs. 1 als Revierinhaber für einen Eigenjagdbezirk oder nach § 16 Abs. 1 als Nachfolger eines Jagdpächters benannt worden ist.